

Münsterberger Kreisblatt.

81. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpfg. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpfg. Einrückungsaabühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpfg. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 46.

Sonnabend, 17. November

1928.

[10212.] **Die Fleischbeschaubezirke Hertwigswalde und Tepliwoda** werden mit Wirkung vom 15. d. Mts. ab wie folgt geteilt und es werden zugewiesen:

1. dem Fleischbeschauer und Trichinenschauer Otto Geister in Hertwigswalde, der Bezirk Hertwigswalde I Oberdorf bis Schloßhof ausschließlich, einschließlich der Siedler am Altmannsdorfer Weg.
2. dem Fleischbeschauer und Trichinenschauer Bruno Wagner in Hertwigswalde der Bezirk Hertwigswalde II Niederdorf.
3. dem Fleischbeschauer und Trichinenschauer Hermann Barude in Tepliwoda, der Bezirk Tepliwoda I (Oberdorf) umfassend alle südlich der Chaussee Zollhaus-Tepliwoda und Tepliwoda-Colonie Sackerau gelegenen Grundstücke einschließlich Colonie Sackerau.
4. dem Fleischbeschauer und Trichinenschauer Heinrich Stache in Tepliwoda, der Bezirk Tepliwoda II umfassend alle nördlich der Chaussee Zollhaus-Tepliwoda und Tepliwoda-Col. Sackerau gelegenen Grundstücke.

Die Gemeindevorstände von Hertwigswalde und Tepliwoda haben diese Aenderung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Münsterberg, den 15. November 1928.

[8772.] **Ablieferung von Schußwaffen und Munition.** Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbelanntmachung vom 25. September d. Js. (Kreisblatt S. 130/32) mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß Personen, denen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Waffen- (Munitions-)erwerbsschein oder ein Waffenschein nicht ausgestellt werden darf, zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt sind, Personen, die hiernach zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbcheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Hierbei weise ich noch auf die Vorteile der unverzüglichen Ablieferung der zu Unrecht besessenen Schußwaffen und Munition hin, die darin liegen, daß die Besitzer

alsdann straffrei bleiben und darüber hinaus noch eine Entschädigung nach dem gemeinen Wert der abgelieferten Gegenstände zu erwarten haben, sofern sie darüber nicht binnen 6 Monate zugunsten eines im Sinne des Schußwaffengesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen (vgl. § 17 Abs. 2 des Gesetzes). Diese Aufforderung zur Waffen- und Munitionsablieferung bezieht sich aber nur auf die Waffen- und Munitionsarten, die vom Gesetz über Schußwaffen und Munition erfasst werden (nicht aber auf Militärwaffen, die dem Reich entschädigungslos verfallen sind).

Münsterberg, den 15. November 1928.

[9282.] Die Schulvorstände des Kreises werden hiermit auf die im Amtlichen Schulblatt Nr. 21 unter Nr. 4 veröffentlichte Bekanntmachung betreffend **Aufwertung landschaftlicher Pfandbriefe** als Währung und Ausgabe 5%iger Schlesischer landschaftlicher Goldpfandbriefe (Liquidationspfandbriefe) vom 18. v. Mts. hingewiesen.

Münsterberg, den 13. November 1928.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf

Sonnabend, den 17. November 1928 festgesetzt, sodas der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Freitag, den 16. November 1928 stattfindet.

Breslau, den 13. November 1928.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. B.: gez. Dr. Vochalli.

[10258.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 15. November 1928.

[9800.] **Immobilien-Makler.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Vorschriften vom 29. September 1907 und 23. Februar 1911 (Regierungsamtsblatt S. 421 und 124) die Geschäftsbücher der in ihren Bezirken vorhandenen